

8. ZUSAMMENFASSUNG

Im Oktober dieses Jahres wurde vom Liechtensteinischen Landtag die Änderung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) beschlossen. Unmittelbarer Anlass für die Gesetzesänderung war das Abkommen über den gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), welchem Liechtenstein seit dem 1. Mai 1995 angehört. Mit dem Abschluss des EWRA hatte sich Liechtenstein unter anderem dazu verpflichtet, die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union (EU) in das nationale Recht zu transformieren.

Die nunmehr nach über achtjähriger Arbeit beschlossene Gesetzesänderung wirkt sich insbesondere auf die Rechnungslegung liechtensteinischer Unternehmen aus. Im Rahmen der neuen Rechnungslegungsvorschriften des PGR wurden die 4. und 7. EU-Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss sowie Teile der EU-Richtlinien über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen in liechtensteinisches Recht umgesetzt.

Der Gesetzgeber hat die aufgrund des EWRA nötige Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften an das europäische Recht zum Anlass genommen, das Buchführungs- und Bilanzierungsrecht grundlegend zu überarbeiten. Er hat nicht nur die Vorschriften der 4. und 7. EU-Richtlinie umgesetzt, sondern auch die für die anderen Rechnungslegungspflichtigen geltenden Vorschriften modernisiert. Bei der Umsetzung der 4. und 7. EU-Richtlinie hat er die in diesen vorgesehenen Wahlrechte weitgehend (mit Ausnahme der in der 4. EU-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit zur Befreiung kleiner Gesellschaften von der Prüfungspflicht) zum Vorteil Liechtensteins ausgenutzt. Trotz der – im Vergleich zum bisherigen Recht – grundlegenden und umfassenden Änderungen (in erster Linie in Bezug auf die Transparenz der Rechnungslegung) trägt das Gesetz jedoch den auf der Kleinheit der Verhältnisse beruhenden liechtensteinischen Besonderheiten soweit möglich Rechnung.